



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 33

19. Dezember 2024

Nummer 33

INHALT

Satzung zur Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach vom 19.12.2024.....	1
Satzung zur Aufhebung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach vom 19.12.2024	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 19.12.2024.....	3
Neue Beförderungsentgelte im Unstrut-Hainich-Kreis ab dem 01. Januar 2025	6

+++

Satzung zur Aufhebung der Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach vom 19.12.2024

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGN 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 16.11.2018 wird für den Ortsteil Hollenbach aufgehoben.

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 19.12.2024

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.12.2024 erteilt. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wurde zugelassen.

+++

Satzung zur Aufhebung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode für den Ortsteil Hollenbach vom 19.12.2024

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) sowie der §§ 1, 2, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Anrode vom 20.12.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 7.12.2020 wird für den Ortsteil Hollenbach aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 19.12.2024

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.12.2024 erteilt. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wurde zugelassen.



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen über die Nutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 19.12.2024

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 8 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 (ThürGNNG 2023) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 18.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Geltungsbereich, Widmung**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mühlhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Neuer Friedhof in Mühlhausen,
- b) Friedhof Ortsteil Windeberg,
- c) Friedhof Ortsteil Saalfeld,
- d) Friedhof Ortsteil Görmar,
- e) Friedhof Ortsteil Bollstedt,
- f) 2 Friedhöfe Ortsteil Grabe – Friedhof Kleingrabe und Friedhof Großgrabe,
- g) Friedhof Ortsteil Höngeda,
- h) Friedhof Ortsteil Seebach,
- i) Waldfriedhof Mühlhausen,
- j) Friedhof Ortsteil Hollenbach.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Buchstabe lit. i) der Buchstabe lit. j) wie folgt angefügt:

- „j) Bestattungsbezirk des Friedhofes Hollenbach: Er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hollenbach.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Buchstabe lit. e) „Waldgrabstätten (WGS)“ ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Reihengrabstätten und Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten können auch zu Lebzeiten erworben werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Das Recht an der Grabstätte beschränkt sich auf Bestattung und Gestaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Reihengrabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdreihengrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten,
- c) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Wahlgrabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Erdwahlgrabstätten im Grüngürtel,
- c) Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten im Grüngürtel,
- e) Erdrasengrabstätten,
- f) Urnenrasengrabstätten,
- g) Baumgrabstätten auf den Friedhöfen,
- h) Waldgrabstätten.”

b) In Absatz 2 wird der 1. Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Für Grabstätten nach Abs. 1 e), 1 f) und 1 g) gilt:“

c) In Absatz 2 wird lit. e) Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Gräber nach Abs. 1 e) und 1 f) sind nicht pflegefrei.“

d) In Absatz 3 werden im 1. Halbsatz die Wörter „nach Abs. 1 e)“ gestrichen und durch die Wörter „nach Abs. 1 g)“ ersetzt.

e) In Absatz 14 wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

f) In Absatz 16 werden nach den Wörtern „nach Abs. 1 a)“ die Wörter „und 1 c)“ gestrichen, ein Komma gesetzt und die Wörter „1 b) und 1 e)“ eingefügt.

g) In Absatz 17 werden nach den Wörtern „In Urnenwahlgrabstätten nach“ die Wörter „Abs. 1 b) und 1 d)“ gestrichen und durch die Wörter „Abs. 1 c), 1 d) und 1 f)“ ersetzt.

6. § 16 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 16

Urnengemeinschaftsgräber

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden unterschieden in:

- a) Anonyme Urnengrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG) mit Namensnennung am Gemeinschaftsgrabstein.

(2) Urnengemeinschaftsgräber werden von der Friedhofsverwaltung angelegt, ausgestattet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt.

Nicht gestattet sind:

- Anpflanzungen
- eine individuelle Grabgestaltung.

(3) In Urnengemeinschaftsgrabstätten nach Abs. 1 b) erfolgt die Kennzeichnung der Grabstellen für jeweils bis zu 30 beigesetzte Urnen durch Darstellung von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr auf einem Gemeinschaftsgrabstein durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne wird die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird das Wort „Grabstellen“ durch das Wort „Grabstätten“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.
- c) In Absatz 11 werden die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen.

8. § 20 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den Anträgen nach Abs. 1) und 2) ist die bemaßte zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerte und Abmessungen gemäß der BIV Grabmalrichtlinie Bundesverband Deutscher Steinmetze in der jeweils gültigen Fassung beizufügen. Ebenfalls ist die Anordnung von Schrift und Ornamenten sowie die Bearbeitung des Materials darzustellen. In besonderen Fällen kann das Anfertigen von Modellen oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach der Angabe „nach § 15 Abs. 1 a)“ ein Komma gesetzt und die Wörter „1 b), 1 c) und 1 d)“ eingefügt.
- b) In Absatz 12 wird das Wort „Grabstelle“ durch das Wort „Grabstätte“ ersetzt.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach der Angabe „und § 15 Abs. 1 a)“ ein Komma gesetzt und die Wörter „1 b), 1 c) und 1 d)“ eingefügt.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach der Angabe „nach § 15 Abs. 1 a)“ ein Komma gesetzt und die Wörter „1 b), 1 c) und 1 d)“ eingefügt.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4. wird der Klammerzusatz „(§ 18)“ durch den Klammerzusatz „(§ 19)“ ersetzt,
- b) in Absatz 1 Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 19)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21)“ ersetzt,
- c) in Absatz 1 Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§ 20)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21)“ ersetzt,
- d) in Absatz 1 Nummer 7 wird der Klammerzusatz „(§ 21)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22)“ ersetzt.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mühlhausen, den 19.12.2024

Dr. Bruns
Oberbürgermeister

Siegel

Die Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht wurde mit Schreiben vom 19.12.2024 erteilt. Die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung wurde zugelassen.



Neue Beförderungsentgelte im Unstrut-Hainich-Kreis ab dem 01. Januar 2025

Ab 1. Januar 2025 treten im gesamten Unstrut-Hainich-Kreis neue Beförderungstarife in Kraft. Der Preis für Einzelfahrscheine, der auch als Berechnungsgrundlage für alle anderen Fahrscheinarten dient, wird um 0,20 Euro erhöht (von 2,00 € auf 2,20 €). Infolgedessen steigen auch die Preise für Mehrfahrtenkarten, Wochen- und Monatskarten sowie andere Fahrausweisarten. Das bewährte Fahrausweissortiment bleibt jedoch vollständig erhalten.

Die letzte Fahrpreiserhöhung liegt bereits zwei Jahre zurück. Die nun beschlossene Anpassung ist erforderlich, um den gestiegenen Kosten im öffentlichen Personennahverkehr gerecht zu werden und die Mobilität im gesamten Verkehrsgebiet zu sichern. Besonders gestiegene Energie- und Kraftstoffpreise, höhere Kosten für Ersatzteile und Wartung, sowie gestiegene Versicherungskosten und Personalkosten aufgrund von Tarifierhöhungen führen zu höheren Betriebskosten.

Auch das Deutschlandticket betroffen

Der Preis für das bundesweit gültige Deutschlandticket, das von den regionalen Verkehrsunternehmen im Landkreis angeboten wird, erhöht sich ebenfalls ab Januar 2025. Aufgrund einer bundesweiten Festlegung wird das Abo künftig 58 Euro pro Monat kosten (bisher 49 Euro).

Wir danken unseren Fahrgästen für das Verständnis und die Treue bedanken sich die Verkehrsunternehmen im Unstrut-Hainich-Kreis bei ihren Fahrgästen.

Weitere Informationen

Fahrgäste erhalten detaillierte Informationen zu den neuen Fahrpreisen auf den Internetseiten der regionalen Verkehrsunternehmen:

- Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH: www.regionalbus.de
- Stadtbusgesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH: www.regionalbus.de
- Salza-Tours König OHG: www.salzatours.de

- Omnibusbetrieb und Reiseservice Olaf Weingart e.K.: www.weingart-reisen.de
- Reise-Schieck Omnibusverkehr Reinhard Schieck e.K.: www.reise-schieck.de oder www.vgwak.de

Bei Rückfragen steht der jeweilige Kundenservice der Unternehmen gerne zur Verfügung.